

Ressort: Gesundheit

Urteil: Pflegemindestlohn gilt auch für Bereitschaftsdienste

Erfurt, 19.11.2014, 19:09 Uhr

GDN - Der Mindestlohn in der Pflegebranche gilt auch im Bereitschaftsdienst. Das urteilte das Bundesarbeitsgericht am Mittwoch.

Das Mindestentgelt sei laut Gesetz "je Stunde" festgelegt und knüpfe damit an die vergütungspflichtige Arbeitszeit an, hieß es zur Begründung des Urteils. Dazu gehörten nicht nur die Vollarbeit, sondern auch die Arbeitsbereitschaft und der Bereitschaftsdienst, da sich der Arbeitnehmer währenddessen an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort bereithalten müsse, um im Bedarfsfall unverzüglich die Arbeit aufnehmen zu können. Geklagt hatte eine Mitarbeiterin eines privaten Pflegedienstes in Baden-Württemberg, die zwei demente Frauen in zweiwöchigen Diensten rund um die Uhr betreut hatte. Der Arbeitgeber hatte eingewendet, die Pflegerin habe nicht 24 Stunden am Tag gearbeitet und Bereitschaftsdienste könnten per Arbeitsvertrag geringer vergütet werden. Die Richter teilten diese Ansicht nicht und sprachen der Frau eine Nachzahlung von knapp 2.200 Euro für drei Monate im Jahr 2010 zu.

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-44889/urteil-pflegemindestlohn-gilt-auch-fuer-bereitschaftsdienste.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

United Press Association, Inc.
3651 Lindell Road, Suite D168
Las Vegas, NV 89103, USA
(702) 943.0321 Local
(702) 943.0233 Facsimile
info@unitedpressassociation.org
info@gna24.com
www.gna24.com